

Allgemeine Vertragsgrundlagen

(Stand 01.2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen JOTPE DESIGN (vertreten durch Jannik Peters) und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn JOTPE DESIGN in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen JOTPE DESIGN ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen JOTPE DESIGN und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1. Jeder JOTPE DESIGN erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen JOTPE DESIGN insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Von JOTPE DESIGN weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt JOTPE DESIGN, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSVAGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.4. JOTPE DESIGN überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und JOTPE DESIGN.
- 2.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.6. JOTPE DESIGN hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt JOTPE DESIGN zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann JOTPE DESIGN 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSVAGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.
- 2.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlich Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Ein Anspruch auf Rückerstattung einer vereinbarten Anzahlungssumme und ggf. erfolgten weiteren Zwischenzahlungen bei Auftragserteilung besteht bei einem vorzeitigen Projektabbruch nicht.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.
- 4.2. JOTPE DESIGN ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, JOTPE DESIGN entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.4. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 5.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 5.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von JOTPE DESIGN hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug kann JOTPE DESIGN Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6. Eigentumsvorbehalt etc.

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an JOTPE DESIGN zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7. Digitale Daten

- 7.1. JOTPE DESIGN ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 7.2. Hat JOTPE DESIGN dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von JOTPE DESIGN geändert werden.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster und Eigenwerbung

- 8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind JOTPE DESIGN Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2. Die Produktionsüberwachung durch JOTPE DESIGN erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist JOTPE DESIGN berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber JOTPE DESIGN 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich.
- 8.4. JOTPE DESIGN ist berechtigt, die beauftragten Projekte zum Zwecke der Eigenwerbung in jeglicher Art zu verwenden.

9. Gewährleistung

- 9.1. JOTPE DESIGN verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 9.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei JOTPE DESIGN geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10. Haftung

- 10.1. JOTPE DESIGN haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 10.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt JOTPE DESIGN gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit JOTPE DESIGN kein Auswahlverschulden trifft. JOTPE DESIGN tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3. Sofern JOTPE DESIGN selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von JOTPE DESIGN zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 10.4. Der Auftraggeber stellt JOTPE DESIGN von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen JOTPE DESIGN stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von JOTPE DESIGN.
- 10.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet JOTPE DESIGN nicht.
- 10.8. Für Schäden oder Verluste aufgrund der Nutzung der von JOTPE DESIGN zur Verfügung gestellten Internet-Leistung haftet JOTPE DESIGN nicht, es sei denn, dass die Haftung auf Vorsatz beruht. Geschäfte des Kunden mit Dritten liegen außerhalb der Verantwortung von JOTPE DESIGN.
- 10.9. JOTPE DESIGN haftet nicht für Schäden aus Unerreichbarkeit der Services, Datenmanipulation oder Datenverlusten, es sei denn, die Datenverluste sind auf Vorsatz von JOTPE DESIGN zurückzuführen.
- 10.10. Für Schäden, die sich aus der fehlenden Verfügbarkeit von Internet-Präsenzen oder Internet-Zugängen ergeben, besteht eine Haftung durch JOTPE DESIGN nur für den Fall von Vorsatz.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 11.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. JOTPE DESIGN behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann JOTPE DESIGN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.
- 11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller JOTPE DESIGN übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber JOTPE DESIGN von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von JOTPE DESIGN.
- 12.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4. Gerichtsstand ist der Sitz von JOTPE DESIGN, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. JOTPE DESIGN ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.